

Zuschüsse durch das Land Hessen

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Mainz, fördert aus Mitteln der Sportwetten in Hessen und des Jugendbildungsförderungsgesetzes:

- Bildungsmaßnahmen für Jugendliche bis 27 Jahre (AJB)
- Die Schulung von ehrenamtlichen GruppenleiterInnen (AJA)
- Politische Kinderstufenarbeit bis 14 Jahre (AJA)
- Besondere Projekte / innovative Maßnahmen der allgemeinen Kinder- und Jugendbildungsarbeit (AJA)

1. Außerschulische Jugendbildung (AJB)

1.1 Bildungsmaßnahmen für Jugendliche

Grundsätzliches:

- Antragsberechtigt sind der BDKJ Diözesanverband, die Mitgliedsverbände des BDKJ und die Dekanatsverbände des BDKJ in Hessen.
- Ziel der Maßnahme ist die Förderung von Jugendbildung.
- Inhalt der Maßnahme ist die politische, soziale, kulturelle oder musische Bildung von Jugendlichen (nicht sportlich, parteipolitisch, religiös).
- Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 12 Jahre und dürfen max. 27 Jahre alt sein.
- Es können mind. 5 und max. 40 TeilnehmerInnen (inkl. Leitung) gefördert werden.
- Bei eintägigen Maßnahmen müssen mindestens 6 Zeitstunden Programm angeboten werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten An- und Abreisetag als je ein voller Tag, wenn ein Programm von mind. 2 Stunden durchgeführt wird.
- Bei Seminaren muss an mind. 4 Abenden oder Nachmittagen ein Programm von jeweils 3 Stunden angeboten werden. Die Mehrzahl der TeilnehmerInnen muss an allen Veranstaltungen teilgenommen haben.
- Die Durchführung der Maßnahme ist auch im Ausland möglich.
- Pro angefangene 7 TeilnehmerInnen kann ein/e BetreuerIn angerechnet werden. Diese/r muss im Programm tätig erscheinen.

Förderhöhe:

Gefördert werden derzeit 70 % der entstandenen Kosten, max. aber 13,00 € je Tag und TeilnehmerIn.

Antragsverfahren:

Der Antrag muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der

BDKJ Diözesanstelle
- Geschäftsführung -
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz

eingereicht werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag/Verwendungsnachweis)
- Teilnahmeliste mit Originalunterschrift aller TeilnehmerInnen und pädagogischen MitarbeiterInnen (mit der Angabe des Wohnortes, des Geburtsjahres und der Anzahl der Teilnehmertage)
- Programm der Veranstaltung (mit genauen Zeiten für die inhaltlichen Programmpunkte)
- Kopie der Hausrechnung (oder sonstige Unterkunftsrechnung)

Die Vorlage der Belege ist bis auf die Kopie der Hausrechnung nicht mehr erforderlich.

Allerdings werden bei jedem 10. Verwendungsnachweis die Belege zur Prüfung angefordert.

Anträge und Teilnehmerlisten gibt es in der BDKJ Diözesanstelle und in den Kath. Jugendzentralen. Ansprechpartnerin in der BDKJ Diözesanstelle in Mainz ist Frau Falcone, Tel. 06131/253-623.

2. Allgemeine Jugendarbeit (AJA)

2.1 Schulung von ehrenamtlichen GruppenleiterInnen

Grundsätzliches:

- Antragsberechtigt sind der BDKJ Diözesanverband, die Mitgliedsverbände des BDKJ und die Dekanatsverbände des BDKJ in Hessen.
- Ziel der Maßnahme ist die Förderung von Arbeit im Jugendverband.
- Inhalt der Maßnahme ist die Aus- und Weiterbildung von GruppenleiterInnen (methodisch, didaktisch, pädagogisch, psychologisch).
- Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Nach oben gibt es keine Altersbeschränkung.
- Es können mind. 5 und max. 40 TeilnehmerInnen (inkl. Leitung) gefördert werden.
- Bei eintägigen Maßnahmen müssen mindestens 6 Zeitstunden Programm angeboten werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten An- und Abreisetag als je ein voller Tag, wenn ein Programm von mind. 2 Stunden durchgeführt wird.
- Bei Seminaren muss an mind. 4 Abenden oder Nachmittagen ein Programm von jeweils 3 Stunden angeboten werden. Die Mehrzahl der TeilnehmerInnen muss an allen Veranstaltungen teilgenommen haben.
- Die Durchführung der Maßnahme ist auch im Ausland möglich.
- Pro angefangene 7 TeilnehmerInnen kann ein/e BetreuerIn angerechnet werden. Diese/r muss im Programm tätig erscheinen.

Förderhöhe:

Gefördert werden derzeit 70 % der entstandenen Kosten, max. aber 13,00 € je Tag und TeilnehmerIn.

Antragsverfahren:

Der Antrag muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der

BDKJ Diözesanstelle
- Geschäftsführung -
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz

eingereicht werden.

Folgende Unterlage werden benötigt:

- vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag/Verwendungsnachweis)
- Teilnahmeliste mit Originalunterschrift aller TeilnehmerInnen und pädagogischen MitarbeiterInnen (mit der Angabe des Wohnortes, des Geburtsjahres und der Anzahl der Teilnehmertage)
- Programm der Veranstaltung (mit genauen Zeiten für die inhaltlichen Programmpunkte)
- Kopie der Hausrechnung (oder sonstige Unterkunftsrechnung)

Die Vorlage der Belege ist bis auf die Kopie der Hausrechnung nicht mehr erforderlich.
Allerdings werden bei jedem 10. Verwendungsnachweis die Belege zur Prüfung angefordert.

Anträge und Teilnehmerlisten gibt es in der BDKJ Diözesanstelle und in den Kath. Jugendzentralen.
Ansprechpartnerin in der BDKJ Diözesanstelle in Mainz ist Frau Falcone Tel. 06131/253-624.

2.2 Politische Kinderstufenarbeit

Grundsätzliches:

- Antragsberechtigt sind der BDKJ Diözesanverband, die Mitgliedsverbände des BDKJ und die Dekanatsverbände des BDKJ in Hessen.
- Ziel der förderungswürdigen, politischen Kinderstufenarbeit ist es, dass Jungen und Mädchen unterstützt und befähigt werden, sich mit sozialen, politischen und ökologischen Lebensbedingungen auseinander zu setzen, in einer kindgerechten Form ihre Interessen zu vertreten und sich an Entscheidungsprozessen, die ihr Lebensumfeld betreffen zu beteiligen.
- Die TeilnehmerInnen müssen mind. 6 Jahre und dürfen max. 14 Jahre alt sein.
- Es können mind. 5 und max. 40 TeilnehmerInnen gefördert werden.
- Bei eintägigen Maßnahmen müssen mindestens 6 Zeitstunden Programm angeboten werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten An- und Abreisetag als je ein voller Tag, wenn ein Programm von mind. 2 Stunden durchgeführt wird. Es sind max. 3 Veranstaltungstage möglich.
- Pro angefangene 7 TeilnehmerInnen kann ein/e BetreuerIn angerechnet werden. Diese/r muss im Programm tätig erscheinen.

Förderhöhe:

Gefördert werden derzeit 70 % der entstandenen Kosten, max. aber 5,00 € je Tag und TeilnehmerIn.

Antragsverfahren:

Der Antrag muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der

BDKJ Diözesanstelle
- Geschäftsführung -
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz

eingereicht werden.

Folgende Unterlage werden benötigt:

- vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag/Verwendungsnachweis)
- Teilnahmeliste mit Originalunterschrift aller TeilnehmerInnen und pädagogischen MitarbeiterInnen (mit der Angabe des Wohnortes, des Geburtsjahres und der Anzahl der Teilnehmertage)
- Programm der Veranstaltung (mit genauen Zeiten für die inhaltlichen Programmpunkte)
- Kopie der Hausrechnung (oder sonstige Unterkunftsrechnung)

Die Vorlage der Belege ist bis auf die Kopie der Hausrechnung nicht mehr erforderlich. Allerdings werden bei jedem 10. Verwendungsnachweis die Belege zur Prüfung angefordert.

Anträge und Teilnehmerlisten gibt es in der BDKJ Diözesanstelle und in den Kath. Jugendzentralen. Ansprechpartnerin in der BDKJ Diözesanstelle in Mainz ist Frau Glinka, Tel. 06131/253-623.

2.3 Besondere Projekte / Innovative Maßnahmen

Grundsätzliches:

- Antragsberechtigt sind der BDKJ Diözesanverband, die Mitgliedsverbände des BDKJ und die Dekanatsverbände des BDKJ in Hessen.
- Es werden insbesondere Projekte aus folgenden Bereichen gefördert:
 - Kinderpolitik, Kindermitbestimmung
 - Geschlechtsbezogene Pädagogik, Mädchen- und Frauenarbeit, Jungen- und Männerarbeit, Gender Mainstream
 - MitarbeiterInnenqualifikation (keine GruppenleiterInnenschulungen)
 - Medienpädagogik

- Förderbar sind: a) Sächliche Ausstattung / investive Kosten
b) Material- und Sachkosten und sonstige förderbaren Ausgaben
c) Personalkosten (Honorare etc.), soweit der Personalkostenanteil nicht der überwiegende Teil der Kosten ist
- Die Projektförderung ist zeitlich begrenzt (max. 3 Jahre).

Förderhöhe:

Für die Förderung nach diesen Richtlinien wird der Gesamtbetrag von 10.250,00 € zur Verfügung gestellt.

Die Förderhöhe beträgt für Bildungsmaßnahmen bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. aber 1.500,00 € und für sächliche Ausstattung bis zu 30 % der Gesamtkosten, max. aber 500,00 €.

Bei der Bezuschussung werden die Bildungsmaßnahmen bevorzugt behandelt.

Antragsverfahren:

Anträge für das laufende Jahr sind formlos bis zum 1. März zu stellen. Im ersten Halbjahr werden max. 60 % der Mittel aus dem Fördertopf verausgabt. Eine zweite Antragsfrist ist der 1. September, bei dem die Restmittel vergeben werden. Dabei werden die bereits vorliegenden restlichen Anträge aus dem ersten Halbjahr entsprechend berücksichtigt.

Der Antrag muss bei der

BDKJ Diözesanstelle
- Geschäftsführung -
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz

eingereicht werden.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan, sowie eine ausführliche Projektbeschreibung beizulegen.

Zwei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes des Projektes ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Projekten, die im Dezember enden, geht die Vorlagefrist bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Projektdokumentation (ggf. Zwischendokumentation) beizufügen.

Die Mittel (Förderhöhe abhängig von den tatsächlichen Kosten) werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises und der Projektdokumentation ausgezahlt.

Die Förderung aller Maßnahmen aus Mitteln des Landes Hessen ist durch die haushaltsmäßige Bereitstellung der Mittel begrenzt. Die Geschäftsführung behält sich vor, bei nicht ausreichenden Finanzmitteln, im laufenden Haushalt Kürzungen vorzunehmen.